



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

zu TOP

2018/0080

öffentlich

Bewilligung von Landesmitteln für die offene Kinder- und Jugendarbeit

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

16.05.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die mit Zuwendungsbescheid des LWL-Landesjugendamtes Westfalen vom 21. Februar 2018 der Stadt Beckum aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen pauschal zur Verfügung gestellten Fördermittel in Höhe von 65.660 Euro für die offene Kinder- und Jugendarbeit werden mit 32.830 Euro dem Freizeithaus Neubeckum und mit 32.830 Euro dem Jugendtreff „Altes E-Werk“ zugewiesen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Aufwendungen für den Betrieb der beiden städtischen Jugendfreizeiteinrichtungen sind im Haushaltsplan 2018 unter dem Produkt 060501 – Angebote des Freizeitheims Neubeckum – und unter dem Produkt 060502 – Angebote des Jugendtreffs „Altes E-Werk“ – veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Bewilligung von zugewiesenen Landesmitteln für die offene Kinder- und Jugendarbeit beruht auf den Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes Nordrhein-Westfalen werden mit Zuwendungsbescheid vom 21. Februar 2018 für das Jahr 2018 für die offene Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Beckum 65.660 Euro zur Verfügung gestellt.

Gegenüber den Vorjahren hat sich der Förderbetrag um 10.965 Euro auf 65.660 Euro erhöht.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheiden eigenverantwortlich über den Mitteleinsatz. Bedingungen für die Landesförderung sind

1. dass die zu fördernden Angebote in der örtlichen Jugendhilfeplanung ausgewiesen sind und ebenfalls aus kommunalen Mitteln gefördert werden,
2. dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens das 2-fache für denselben Förderungsbereich an Eigenmitteln aufbringt und
3. dass die Gesamthöhe der Mittel für die freien Träger mindestens dem prozentualen Anteil entspricht, den diese am 31. Dezember des Vorjahres an der Förderung des örtlichen Jugendamtes hatte.

Freie Trägerinnen und Träger bieten offene Kinder- und Jugendarbeit nicht an. Entsprechende Anträge freier Trägerinnen und Träger liegen auch nicht vor. Daher soll die Förderung auf die beiden städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen Freizeithaus Neubeckum und Jugendtreff „Altes E-Werk“ jeweils hälftig verteilt werden.

Dieser Vorschlag entspricht den vorgenannten Bedingungen für die Landesförderung.

Anlage(n):

ohne